Satzung des Hundesportvereines Greifswald e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Hundesportverein Greifswald e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Greifswald. Er ist unter der Registriernummer 34 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Greifswald registriert.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern des DVG und des Deutschen Hundesportverbandes (DHV).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Greifswald.
- (5) Das Symbol des Vereins ist ein Sportler mit einem Symbol Hund in weiß auf rotem Untergrund. Die Grundfarbe ist weiß. Die Beschriftung lautet: Hundesportverein Greifswald e.V.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Hundesportverein Greifswald e.V. steht allen Hundesportlern und Züchtern sowie Freunden des Hundesportes zum freien Beitritt bei Anerkennung der Satzung offen. Er fördert die art- und rassegerechte Begleitung und Ausbildung von Hunden aller Rassen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Durch die Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied die Möglichkeit, mit seinem Hund der aktiven Freizeitgestaltung durch Spiel, Sport und Ausbildung nachzugehen.

 Der Verein unterstützt die Bestrebungen zur körnerlichen Eitness zur Liebe.
 - Der Verein unterstützt die Bestrebungen zur körperlichen Fitness, zur Liebe und Achtung zum Tier. Er arbeitet nach den Grundsätzen des Tier-, Umwelt- und Seuchenschutzes.
- (3) Der Verein fördert:
- die Erfassung der Freunde des Hundesportes in diesem Verein,
- die Ausbildung und Erziehung von Hunden,
- die Trainerausbildung,
- den Breitensport für die k\u00f6rperliche Ert\u00fcchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund,
- den Sport der Jugend mit dem Hund,

- die Durchführung von internen und verbandsöffentlichen Wettkämpfen und Prüfungen,
- öffentliche Veranstaltungen mit dem Hund,
- die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport sowie die Grundlagen der Hundeerziehung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Rückerstattung der geleisteten Beiträge, Finanz- und Sacheinlagen.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Ordentliches Mitglied kann jede Sportsfreundin/jeder Sportsfreund werden. Dazu ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen und zu unterschreiben. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt diese Entscheidung dem Antragsteller mit. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mit Beginn der Mitgliedschaft ist die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag zu entrichten. Erst danach wird die Mitgliedschaft wirksam. Mit der Aufnahme in den Verein wird jedes Mitglied Mitglied des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine (DVG).

- (3) <u>Förderndes Mitglied</u> kann jede/r volljährige Bürger/in werden, die/der dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die unter Punkt (2) getroffenen Festlegungen.
- (4) <u>Ehrenmitglied</u> kann werden, wer sich besonders für den Verein durch aktive und vorbildliche Einsatzbereitschaft ausgezeichnet hat. Von ihnen wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung in Fragen des Hundesports und kann die vereinseigenen Einrichtungen entsprechend beschlossener Ordnungen nutzen.
- (6) Jedes Mitglied hat den Hundesport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Tierschutzes und der

- seuchenhygienischen Bestimmungen auszuüben.
- (7) Jedes Mitglied hat für Schäden seines Hundes selbst aufzukommen.
- (8) Jedes Mitglied über 18 Jahre hat das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden.
- (9) Die zum Jahresbeginn von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden sind zu leisten.
- (10) Der Jahresbeitrag ist in Höhe des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrages zu dem festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende, nach einer 4- wöchigen Kündigungsfrist, zum 31.12. des laufenden Jahres möglich.
- (3) Die Streichung wird vollzogen, wenn trotz Mahnung unter Androhung der Streichung der Beitrag nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt wurde.
- (4) Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen bei:
- erheblicher Verletzung der Satzung,
- schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
- grobem unsportlichem Verhalten,
- Verstößen gegen die Bestimmungen des Tierschutzes und der Seuchenhygiene.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt in nachweislicher Zusendung. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von einer Woche schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3, höchstens 7 Mitgliedern, insbesondere aus:
- der/dem Vorsitzenden.
- der/dem Stellvertretenden der/des Vorsitzenden,
- der/dem Schatzmeister/in
- der/dem Schriftführer/in
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Wahl. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden im Block gewählt und bestimmen aus ihrer Mitte heraus die Funktionen und Aufgaben.
- Die Vorstandsmitglieder geben vor Mitgliederversammlungen Rechenschaft über geleistete Aktivitäten.
- Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal pro Monat statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- Der Vorsitzende führt die Geschäfte zwischen den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nach der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Hinweisen der Kassenprüfer.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- Der Schriftführer erstellt nach jeder Vorstandssitzung ein Protokoll.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Austritt eines Vorstandsmitglieds ist im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen nach dem Ausscheiden oder Austritt diese Vorstandsfunktion durch Wahl neu zu besetzen.

(4) Im Rechtsverkehr wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in

der Regel vierteljährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertretende.

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
- die Entgegennahme der Kassen- und anderer Prüfberichte,
- die Beschlussfassung über grundlegende Aufgaben und eingereichte Anträge in Schriftform zur Satzungsänderung,
- die Entscheidung, ob aufgrund von verschiedenen Ausbildungsinteressen einzelne Interessengemeinschaften zur Ausbildung ihrer Hunde gebildet werden sollen.
- die Wahl des Vorstandes und bei Erfordernis Wahl der Vertreter von Interessengemeinschaften,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Festlegung des Jahresbeitrages,
- die Entscheidung über einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss,
- die Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden sowie
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unberücksichtigt der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden beim Vorsitzenden aufbewahrt.
- (6) Ein Beschluss, der die Auflösung des Vereins betrifft, ist nur fassbar, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden.
 - Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen ebenfalls einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann zum Vereinsleben Ordnungen beschließen.

Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer. Sie sind keine Vorstandsmitglieder, dürfen aber an Vorstandssitzungen teilnehmen und haben das Recht, dem Vorstand Hinweise zur Einhaltung der Satzung zu geben.

Die Kassenprüfer sind ein Kontrollorgan des Vereins.

Die Kassenprüfer haben das Recht, unangemeldete Kontrollen auf allen Ebenen des Vereins durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Vorstand zur Auswertung für die Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Sie haben das Recht, zu Kontrollen weitere Mitglieder heranzuziehen.



- (1) Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Mitglieder über 18 Jahren sind verpflichtet, jährlich die durch die Mitgliederversammlung festgelegte Zahl an Arbeitsstunden zu leisten. Bei Nichterfüllung ist eine Vergütung gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus:
- Umlagen,
- Arbeitsstundenfinanzierung,
- Spenden,
- Einnahmen aus Veranstaltungen sowie
- Einnahmen aus Werbung.
- (3) Die/der Verantwortliche für Finanzen (Schatzmeister/in) hat zum Ende des Geschäftsjahres einen ausführlichen Kassenbericht für das abgelaufene Jahr sowie einen Finanzierungsplan für das kommende Jahr dem Vorstand und dieser der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Das Vereinsvermögen

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat mit dem Vereinsvermögen sorgsam umzugehen und es vor Schäden zu bewahren.
- (2) Über das vorhandene Vereinsvermögen ist vom Verantwortlichen für Finanzen (Schatzmeister/in) ein Nachweis zu führen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt

das Vermögen des Vereins an den "Tierpark Greifswald eV", der es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Erhaltung von Tieren zu verwenden hat.

§ 11

<u>Haftung</u>

Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen ist durch die Teilnehmer der Nachweis über eine geschlossene Haftpflichtversicherung vorzulegen.

§ 12

Ehrung und Auszeichnung

Entsprechend der Ehrenordnung des Deutschen Verbandes für Gebrauchshundesportvereine (DVG) ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder oder andere Persönlichkeiten für hervorragende Leistungen zum Nutzen des Vereines auszuzeichnen.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07. Juli 2021 beschlossen.

Greifswald, den 07. Juli .2021

